



Nr. 18 / 9. September 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Meisterschulen – Zweckverbands der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof (Meisterschulen im Handwerkerhof)

211

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

212

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

213

Verkehrsflughafen München;
Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011

213

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)

216

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

217

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern
(Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding)

220

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

222

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

224

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

228

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

233

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim

234

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Neufahrn b. Freising nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung

237

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Meisterschulen – Zweckverbands der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof (Meisterschulen im Handwerkerhof)

Der Meisterschulen – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof (Meisterschulen im Handwerkerhof) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands vom 21. April 1988 (RABl OB S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 2002 (OBABl S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen ‚Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern.‘“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden Meisterschulen für folgende Handwerkszweige eingerichtet und betrieben:

1. Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Feinwerkmechanik
3. Friseure
4. Installateure und Heizungsbau
5. Landmaschinenmechanik
6. Metallbau
7. Zahntechnik“

3. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist das Revisionsamt der Landeshauptstadt München als Sachverständiger umfassend heranzuziehen (Art. 103 GO, Art. 43 Abs. 1 KommZG).“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühlendorfstraße 4 mit rund 660 qm Nutzfläche,“

b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühlendorfstraße 6 mit rund 5.139 qm Nutzfläche,“

c) Abs. 3 Nr. 3 entfällt; die Nrn. 4 bis 8 werden zu Nrn. 3 bis 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinrich Traublinger, MdL a. D.
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. August 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 11. August 2011

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

In der Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABl S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 (OBABl S. 171) werden die Wasser- und Bodenverbände „Seefilze“ und „Tattenhausen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband aus wichtigem Grund wirksam geworden ist.

Schechen, 11. August 2011

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 8. August 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrsflughafen München; Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011

Bekanntmachung vom 22. August 2011 25-30-3721.1-MUC-5-07

Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24. August 2007 und den entsprechenden Änderungen hierzu nach §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit Art. 74 f. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) den Plan für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München um eine 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen und Teilprojekten sowie den damit verbundenen Folgemaßnahmen festgestellt.

1. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1.1. Neubau einer Start- und Landebahn nordöstlich des bestehenden Start- und Landebahnsystems mit einer

Länge von 4.000 m und einer Breite von 60 m mit einem Achsabstand von 1.180 m und einem Schwellenversatz von 2.100 m parallel zur bestehenden nördlichen Start- und Landebahn

1.2. Errichtung von dazu gehörenden Rollwegen, Rollbrücken und Vorfeldern, Enteisungsflächen an den Startbahnköpfen, Betriebsstraßen und technischen Einrichtungen, insbesondere von Anflugnavigationsanlagen

1.3. Schaffung von Ersatzstandorten für den Hubschrauberlandeplatz und die Allgemeine Luftfahrt

1.4. Zulassung von Flächen für bauliche Anlagen und Grünordnung (insbesondere Passagierabfertigungsgebäude, Hangar und Terminal Allgemeine Luftfahrt, Feuerwache 3, Rampengerätstationen sowie Fracht- und Gepäckzwischenlager)

1.5. Errichtung von Schneedeponien und Abwassersammelbecken

1.6. Herstellung, Beseitigung bzw. wesentliche Umgestaltung von zahlreichen Oberflächengewässern oder Gewässerabschnitten (insbesondere Goldach, Goldach Zulauf Ost, Westlicher Seitenarm Loosgraben, Ableitungsgraben Nord, Süßgraben, Mittelgraben, Grüselgraben, Breitwiesengraben, Zufluss zum Grüselgraben 1, Kalkgriesgraben, Keckeisgrenzgraben, Stampfwiesengraben, Zufluss zum Stampfwiesengraben, Abfanggraben Ost, Vorflutgraben Nord, Überleitung Süd-Nord, Verrohrung Nord-Ost)

1.7. Änderungen an öffentlichen Straßen und Wegen (Verlegung der St 2084 zwischen Attaching und dem Anschluss an die St 2580 zwischen die bestehende nördliche Start- und Landebahn und die 3. Start- und Landebahn; zweibahniger Ausbau der St 2584 und deren teilweise Verlegung einschließlich der höhengleichen Anbindung der Kreisstraße ED 5 und des Südrings über den Knoten Ost; Verlegung der Kreisstraße ED 5 zwischen der St 2084 und der St 2584; Verlängerung des Südrings nach Osten und Anbindung an den Knoten Ost; Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Attaching an die verlegte St 2084; Anpassungsmaßnahmen an untergeordneten Straßen und Wegen, insbesondere Errichtung eines öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich des Flughafengeländes) einschließlich Anordnung der entsprechenden straßenrechtlichen Einziehungen und Widmungen

1.8. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des erweiterten Flughafengeländes

2. Weitere Entscheidungen

2.1. Betriebliche Regelungen

2.1.1. Betriebszulassung auf der 3. Start- und Landebahn sowie den Rollwegen und Vorfeldern

2.1.2. Ausschluss von Starts und Landungen auf der 3. Start- und Landebahn in der Zeit von 22:00 Uhr Ortszeit bis 06:00 Uhr Ortszeit, es sei denn, es handelt sich um Flüge in Not- und Katastrophenfällen sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die auf den bestehenden Start- und Landebahnen ohne Störung des Flugbetriebs nicht durchgeführt werden können; im Fall der Sperrung einer der bestehenden Start- und Landebahnen in der Zeit von 22:00 Uhr Ortszeit bis 06:00 Uhr Ortszeit sind auf der 3. Start- und Landebahn Starts und Landungen im selben Zeitraum ausnahmsweise zulässig

2.1.3. Flugbetriebsbeschränkungen für Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung sowie für solche Luftfahrzeuge, die die Voraussetzungen des Kapitels 2 (Flugbetriebsbeschränkung gilt für den gesamten Verkehrsflughafen München) bzw. knapp die Voraussetzungen des Kapitels 3 (Flugbetriebsbeschränkung gilt für die 3. Start- und Landebahn) des Anhangs 16 zum ICAO-Vertrag erfüllen

2.1.4. Änderungen der luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrsflughafen München vom 9. Mai 1974

2.2. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

2.2.1. Zulassung des Vorhabens abweichend vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“

2.2.2. Erteilung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

2.2.3. Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

2.2.4. Zulassung von Ausnahmen von gesetzlichen Verboten in bestimmten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Lebensstätten und Schutzgebietsverordnungen

2.2.5. Anordnung von Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ in den Gemarkungen Attaching, Berglern, Eitting, Freising, Gigenhausen, Hallbergmoos, Hohenbachern, Langenpreising, Marzling, Moosinning, Notzing, Oberding, Pulling und Sünzhausen

2.3. Jagdrechtliche Entscheidungen

Zulassung von Ausnahmen von jagdrechtlichen Verboten auf bestimmten Flächen der Eigenjagd der FMG

2.4. Waldrechtliche Entscheidungen

Genehmigung von Rodungen und Aufforstungen

2.5. Wasserrechtliche Entscheidungen

2.5.1. Erteilung von Bewilligungen für

– die Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten des Grundwassers für tiefgründende Bauwerke

– die Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke

2.5.2. Erteilung von gehobenen Erlaubnissen

– zur Benutzung oberirdischer Gewässer zum Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Gebäuden

– zur Benutzung des Grundwassers zum Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Gebäuden

– für Gewässerbenutzungen zur Grundwasserregelung (ständiges Absenken, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser durch Dränagen sowie anschließende Versickerung von Grundwasser für die Begrenzung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und Einleitung von Grundwasser aus den Dränagen in oberirdische Gewässer

– für die Entwässerung von landseitigen Straßenneu- und -ausbauten außerhalb des Flughafensbereiches

– für die Einleitung von Oberflächenwasser von Geländeaufschüttungen und Sichtschutzwällen in das Grundwasser

2.5.3. Erteilung von beschränkten Erlaubnissen

– zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten des entnommenen Wassers über Versickerung in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer für die Errichtung von Bauwerken mit dichten Baugruben und Bauwerken mit geschlossener Wasserhaltung (Bauwasserhaltung)

– zum vorübergehenden Zutageleiten von Grundwasser zum Zwecke der Kiesentnahme als Rohstoff für den Bau der 3. Start- und Landebahn mit anschließender Wiederverfüllung mit unbedenklichem Verfüllmaterial aus dem Baufeld

– für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser und das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberflächengewässern zu Brauchwasserzwecken während der Bauzeit im Zuge der Erweiterung des Flughafens München um eine 3. Start- und Landebahn mit Nebenanlagen

2.5.4. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

2.5.5. Zulassung von Ausnahmen von Wasserschutzgebietsverordnungen

3. Hinweis auf Auflagen

Der FMG wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG); insbesondere handelt es sich dabei um Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor betriebsbedingten Gefahren des Luftverkehrs und vor Immissionen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Flughafens, zum Schutz von Natur und Landschaft, der Gewässer und des Bodens. Dort, wo solche Auflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar waren, wurde den Betroffenen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gewährt (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

4. Hinweis auf Entscheidungsvorbehalte:

Die Regierung von Oberbayern hat sich gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Entscheidung über die Feststellung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Moorreste im Freisinger und im Erdinger Moos“ vorbehalten. Die FMG wurde zur rechtzeitigen Vorlage von der Regierung von Oberbayern näher bestimmter Unterlagen verpflichtet, um dieser eine abschließende Entscheidung zu ermöglichen. Des Weiteren hat sich die Regierung von Oberbayern gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Entscheidung über die Erweiterung der Flugbetriebsstoffversorgung in einem ergänzenden Verfahren vorbehalten.

5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

6. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.“

7. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

8. Hinweise zur Auslegung und zum Planfeststellungsbeschluss:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom 19. September 2011 bis einschließlich 4. Oktober 2011 bei folgenden Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

– im Landkreis Freising: Städte Freising und Moosburg a. d. Isar, Gemeinden Eching, Fahrenzhausen, Hallbergmoos, Kranzberg, Kirchdorf a. d. Amper, Langenbach, Marzling und Neufahrn b. Freising, Verwaltungsgemeinschaften Allershäuser und Zolling

– im Landkreis Erding: Stadt Erding, Gemeinden Bockhorn, Finsing, Fraunberg, Moosinning und Taufkirchen (Vils), Verwaltungsgemeinschaften Oberding, Steinkirchen, und Wartenberg

– im Landkreis München: Gemeinden Aschheim und Ismaning

– im Landkreis Dachau: Gemeinden Haimhausen, Hebertshausen und Röhrmoos

– im Landkreis Ebersberg: Gemeinde Pliening

– im Landkreis Landshut: Verwaltungsgemeinschaften Altfraunhofen und Velden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und sämtlichen festgestellten Plänen und Verzeichnissen kann auch im Internet unter www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellung/ abgerufen werden.

München, 22. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)

Vom 25. Juli 2011

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner Schwerpunkt Stahl- und Metallbautechnik“ wird an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Fachsprengelregelung wird wirksam

- ab dem Schuljahr 2012/2013 für die Jahrgangsstufe 11,
- ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie
- ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen, insbesondere die der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juli 2005 (RABl Schw. S. 120), werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 25. Juli 2011
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg**Vom 22. August 2011 44-5103-EBE-3/4-11-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 10. Juni 2011 (OBABl S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.a)	Grundschule Aßling

Die bisherige Volksschule Aßling (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Aßling fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Aßling umfasst das Gebiet der Gemeinde Aßling, der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos sowie die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau und Kleinaschau der Gemeinde Frauenneuharting.

2.b) Hauptschule Aßling

Es wird die Hauptschule Aßling errichtet.

Die Hauptschule Aßling erhält die Bezeichnung Mittelschule Aßling.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Aßling ist das Gebiet der Gemeinde Aßling, der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos sowie der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte

Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egma-ting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos;

dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell;

dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst;

dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst;

dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011,

für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012,

für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,

für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,

für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Grundschule Ebersberg

Die bisherige Volksschule Ebersberg (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Ebersberg fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Ebersberg umfasst das Gebiet der Stadt Ebersberg ohne die Stadtteile Aepfelkam, Altmannsberg, Au, Bärmühle, Dieding, Englmeng, Halbing, Haselbach, Kumpfmühle, Langwied, Mailing, Motzenberg, Neuhausen, Oberlaufing, Oberndorf, Pötting, Pollmoos, Rinding, Ruhensdorf, Schrankenschneider, Sigersdorf, Traxl, Unterlaufing, Weiding und Westerndorf; dazu die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst, Ebersberger Forst und Eglhartinger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing.

3.b) Hauptschule Ebersberg

Es wird die Hauptschule Ebersberg errichtet.

Die Hauptschule Ebersberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Ebersberg.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ebersberg ist das Gebiet der Stadt Ebersberg ohne den Stadtteil Pötting, der Gemeinde Steinhöring sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst, Ebersberger Forst und Eglhartinger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

3. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Grundschule Glonn

Die bisherige Volksschule Glonn (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Glonn fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Glonn umfasst das Gebiet des Marktes Glonn ohne den Gemeindeteil Kastenseeon sowie das Gebiet der Gemeinde Baiern.

6.b) Hauptschule Glonn

Es wird die Hauptschule Glonn errichtet.

Die Hauptschule Glonn erhält die Bezeichnung Mittelschule Glonn.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Glonn ist das Gebiet des Marktes Glonn und der Gemeinden Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach und Oberpfammern.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und

Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

4. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.b) Georg-Huber-Hauptschule Grafing b. München

Die bisherige Georg-Huber-Volksschule Grafing b. München (Hauptschule) wird als Georg-Huber-Hauptschule Grafing b. München fortgeführt.

Die Georg-Huber-Hauptschule Grafing b. München erhält die Bezeichnung Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München.

Der Einzugsbereich der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München ist das Gebiet der Stadt Grafing b. München.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu
für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

5. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Kirchseeon

Die bisherige Volksschule Kirchseeon (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Kirchseeon fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Kirchseeon umfasst das Gebiet des Marktes Kirchseeon, des Stadtteils Pötting der Stadt Ebersberg sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst und Eglhartinger Forst südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing (Mitte).

9.b) Hauptschule Kirchseeon

Es wird die Hauptschule Kirchseeon errichtet.

Die Hauptschule Kirchseeon erhält die Bezeichnung Mittelschule Kirchseeon.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchseeon ist das Gebiet des Marktes Kirchseeon, des Ortsteils Pötting der Stadt Ebersberg sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst und Eglhartinger Forst südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing (Mitte).

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu
für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

6. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Hauptschule Markt Schwaben

Es wird die Hauptschule Markt Schwaben errichtet.

Die Hauptschule Markt Schwaben erhält die Bezeichnung Mittelschule Markt Schwaben.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Schwaben ist das Gebiet des Marktes Schwaben, der Gemeinde Forstinning, der Gemeinde Anzing ohne den Gemeindeteil Garkofen sowie die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern.

Die Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und der Mittelschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Grub.

7. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Grundschule Poing, an der Gruber Straße

Die bisherige Volksschule Poing, an der Gruber Straße (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Poing, an der Gruber Straße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Poing, an der Gruber Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und den Gemeindeteil Grub.

14.b) Hauptschule Poing, an der Gruber Straße

Es wird die Hauptschule Poing, an der Gruber Straße, errichtet.

Die Hauptschule Poing, an der Gruber Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Poing, an der Gruber Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, ist das Gebiet der Gemeinden Pliening und Poing sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

Die Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und der Mittelschule Markt Schwaben, umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Grub.

8. § 1 Nr. 16.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.d)	Grundschule Vaterstetten, an der Gluckstraße

Die bisherige Volksschule Vaterstetten, an der Gluckstraße (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Vaterstetten, an der Gluckstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Vaterstetten, an der Gluckstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Vaterstetten östlich der unter Nr. 16 Buchstabe c) beschriebenen Linie und der Gemeindeteil Baldham der Gemeinde Vaterstetten nördlich der unter Nr. 16 Buchstabe b) beschriebenen Linie.

9. § 1 es wird folgende Nr. 16.e) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.e)	Hauptschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße

Es wird die Hauptschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, errichtet.

Die Hauptschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, ist das Gebiet der Gemeinden Vaterstetten und Zorneding; ohne das Gebiet der Gemeinde Zorneding für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011, für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012, für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegersbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegersbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunthal, Haar, Höhenkirchen-Siegersbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten, die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying; dazu das Gebiet der Gemeinde Zorneding (Lkr. Ebersberg) ohne die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2011, ohne die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2012, ohne die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, ohne die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, ohne die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 22. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN / REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern

**Vom 8. August 2011 44-5103-ED-3/11-14
und vom 25. August 2011 44-5106/941-1**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlassen die Regierung von Niederbayern und die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern über die Volksschulorganisation im Markt Velden, sowie in den Gemeinden Neufraunhofen und Wurmsham, Landkreis Landshut, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Volksschulorganisation im Markt Velden, sowie in den Gemeinden Neufraunhofen und Wurmsham, Landkreis Landshut vom 28. Juli 2011 (RABI Nr. 11/2011), wird wie folgt geändert:

 Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a) Hauptschule Velden

Die Hauptschule Velden erhält die Bezeichnung Mittelschule Velden.

Die Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und der Marie-Pettenbeck-Mittelschule ist das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Brandstätt, Eglso, Gunterberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth; dazu das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen; dazu das Gebiet der Gemeinde Wurmsham; dazu das Gebiet des Marktes Wartenberg und der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg, Langenpreising, Steinkirchen und Taufkirchen (Vils) sowie die Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn.

§ 2

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABI OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABI OB S. 108), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 2. August 2011 (OBABI S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 19.c) erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.c) Hauptschule Taufkirchen (Vils)

Die bisherige Volksschule Taufkirchen (Vils) (Hauptschule) wird als Hauptschule Taufkirchen (Vils) fortgeführt.

Die Hauptschule Taufkirchen (Vils) erhält die Bezeichnung Mittelschule Taufkirchen (Vils).

Der Einzugsbereich der Mittelschule Taufkirchen (Vils) ist das Gebiet der Gemeinden Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg, Steinkirchen, Taufkirchen (Vils) sowie der Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn.

Die Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und der Marie-Pettenbeck-Mittelschule ist das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Brandstätt, Eglso, Gunterberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth (Reg. bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet der Gemeinde Wurmsham (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet des Marktes Wartenberg und der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg, Langenpreising, Steinkirchen und Taufkirchen (Vils) sowie die Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn.

2. § 2 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Marie-Pettenbeck-Hauptschule Wartenberg

Die Marie-Pettenbeck-Volksschule Wartenberg (Grund- und Hauptschule) wird als Marie-Pettenbeck-Hauptschule Wartenberg weitergeführt.

Die Marie-Pettenbeck-Hauptschule Wartenberg erhält die Bezeichnung Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg.

Der Einzugsbereich der Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg umfasst das Gebiet des Marktes Wartenberg und der Gemeinden Berglern, Fraunberg und Langenpreising.

Die Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Taufkirchen (Vils) und Velden (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut) und der Marie-Pettenbeck-Mittelschule ist das Gebiet des Marktes Velden ohne die Orte Brandstätt, Eglso, Gunterberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth (Reg. bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet der Gemeinde Neufraunhofen (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet der Gemeinde Wurmsham (Reg.bez. Niederbayern, Lkr. Landshut); dazu das Gebiet des Marktes Wartenberg und der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg, Langenpreising, Steinkirchen und Taufkirchen

(Vils) sowie die Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn.

21.b) Marie-Pettenbeck-Grundschule Wartenberg

Es wird die Marie-Pettenbeck-Grundschule Wartenberg errichtet.

Der Sprengel der Marie-Pettenbeck-Grundschule Wartenberg umfasst das Gebiet des Marktes Wartenberg ohne den Gemeindeteil Manhardtdorf und die Anwesen Hardt 1, 2 und 5.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 8. August 2011 Regierung von Oberbayern Landshut, 25. August 2011 Regierung von Niederbayern

Ulrich Böger Regierungsvizepräsident Monika Weini Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 29. August 2011 44-5103-ED-1-2/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABI OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABI OB S. 108), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 8. August 2011 (OBABI S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Hauptschule Finsing

Die bisherige Volksschule Finsing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Finsing fortgeführt.

Die Hauptschule Finsing erhält die Bezeichnung Mittelschule Finsing.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Finsing umfasst das Gebiet der Gemeinden Finsing, Moosinning und Neuching.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertkirchen und Wörth.

6.b) Grundschule Finsing

Es wird die Grundschule Finsing errichtet.

Der Sprengel der Grundschule Finsing umfasst das Gebiet der Gemeinden Finsing und Neuching.

2. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.a)	Hauptschule Forstern

Die bisherige Volksschule Forstern (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Forstern fortgeführt.

Die Hauptschule Forstern erhält die Bezeichnung Mittelschule Forstern.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Forstern umfasst das Gebiet der Gemeinden Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham, Buch a. Buchrain ohne die Gemeindeteile Kaltenbach und Oberndorf, die Gemeinden Pastetten und Hohenlinden (Lkr. Ebersberg); dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nördlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a. Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham; dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

7.b) Grundschule Forstern

Es wird die Grundschule Forstern errichtet.

Der Sprengel der Grundschule Forstern umfasst das Gebiet der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham.

3. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Hauptschule Isen

Die bisherige Volksschule Isen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Isen fortgeführt.

Die Hauptschule Isen erhält die Bezeichnung Mittelschule Isen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Isen umfasst das Gebiet des Marktes Isen, der Gemeinden Lengdorf und Sankt Wolfgang sowie der Gemeindeteile Fang, Oberndorf und Kaltenbach der Gemeinde Buch a. Buchrain.

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a. Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham; dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

10.b) Grundschule Isen

Es wird die Grundschule Isen errichtet.

Der Sprengel der Grundschule Isen umfasst das Gebiet des Marktes Isen sowie die Gemeindeteile Fang, Oberndorf und Kaltenbach der Gemeinde Buch a. Buchrain.

4. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Hauptschule Oberding

Die bisherige Volksschule Oberding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Oberding fortgeführt.

Die Hauptschule Oberding erhält die Bezeichnung Mittelschule Oberding.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Oberding umfasst das Gebiet der Gemeinde Eitting, der Gemeinde Oberding sowie der Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

15.b) Grundschule Oberding

Es wird die Grundschule Oberding errichtet.

Der Sprengel der Grundschule Oberding umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberding ohne die Gemeindeteile Aufkirchen und Niederding.

5. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Hauptschule Wörth

Die bisherige Volksschule Wörth (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Wörth fortgeführt.

Die Hauptschule Wörth erhält die Bezeichnung Mittelschule Wörth.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wörth umfasst das Gebiet der Gemeinden Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

Die Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Erding, Altenerding in Erding, Finsing, Oberding und Wörth ist das Gebiet der Stadt Erding, der Gemeinden Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham, Eitting, Finsing, die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising), Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Walpertskirchen und Wörth.

22.b) Grundschule Wörth

Es wird die Grundschule Wörth errichtet.

Der Sprengel der Grundschule Wörth umfasst das Gebiet der Gemeinde Wörth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 29. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Vom 24. August 2011 44-5103-PAF-1-3/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 17. Juli 2011 (OBABl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Grundschule Geisenfeld
3.b)	Hauptschule Geisenfeld

Die bisherige Volksschule Geisenfeld (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Geisenfeld fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld ohne die Stadtteile Einberg und Ilmendorf.

Es wird die Hauptschule Geisenfeld errichtet.

Die Hauptschule Geisenfeld erhält die Bezeichnung Mittelschule Geisenfeld.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld und der Gemeinde Erns-gaden.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Erns-gaden und Münchsmünster.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Grundschule Hohenwart
5.b)	Hauptschule Hohenwart

Die bisherige Volksschule Hohenwart (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Hohenwart fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Hohenwart umfasst das Gebiet des Marktes Hohenwart ohne die Gemeindeteile Ellenbach, Englmannsberg, Koppenbach, Loch, Rothof und Wolfshof;

dazu die Gemeindeteile Gadenhof, Hönighausen, Hohenried und Kaltenthal der Gemeinde Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen);

dazu die Gemeindeteile Schenkenau und Wangen der Gemeinde Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

Es wird die Hauptschule Hohenwart errichtet.

Die Hauptschule Hohenwart erhält die Bezeichnung Mittelschule Hohenwart.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Hohenwart umfasst das Gebiet des Marktes Hohenwart sowie der Gemeinden Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

Die Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen umfasst das Gebiet der Märkte Hohenwart und Reichertshofen sowie der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

3. § 1 Nr. 8.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.c)	Hauptschule Manching, im Lindenkreuz

Die bisherige Volksschule Manching, im Lindenkreuz, wird als Hauptschule Manching, im Lindenkreuz, fortgeführt.

Die Hauptschule Manching, im Lindenkreuz, erhält die Bezeichnung Mittelschule Manching, im Lindenkreuz.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet des Marktes Manching.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

4. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm

Die bisherige Volksschule Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Pfaffenhofen a. d. Ilm umfasst das Gebiet des Stadtteils Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb folgender Grenzen:

Hohenwarter Straße (Mitte) – Radlberg (Mitte) – Schleiferberg-Siedlung (Mitte) – König-Ludwig-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Fußweg zur Hauptschule (Mitte) – Kapellenweg (Mitte) – Dr. Bergmeister-Straße (Mitte) – Luckhausstraße (Mitte) – Karl-Schwaiger-Straße (Mitte) – Geh- und Radweg zur Schrobenhausener Straße (Mitte) – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Herzog-Ludwig-Straße (ganz zugehörig) – Königsberger Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Hohenwarter Straße (Mitte).

10.b) Hauptschule Pfaffenhofen a. d. Ilm

Es wird die Hauptschule Pfaffenhofen a. d. Ilm errichtet. Die Hauptschule Pfaffenhofen a. d. Ilm erhält die Bezeichnung Mittelschule Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Pfaffenhofen a. d. Ilm umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

5. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Grundschule Reichertshausen

Die bisherige Volksschule Reichertshausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Reichertshausen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Reichertshausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Reichertshausen.

11.b) Hauptschule Reichertshausen

Es wird die Hauptschule Reichertshausen errichtet.

Die Hauptschule Reichertshausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Reichertshausen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Reichertshausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf und Reichertshausen sowie des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau).

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

6. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Grundschule Reichertshofen

Die bisherige Volksschule Reichertshofen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Reichertshofen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Reichertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Reichertshofen ohne die Gemeindeteile Agelsberg, Au a. Aign, Döfl, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Sankt Kastl, Stöffel und Winden a. Aign.

12.b) Hauptschule Reichertshofen

Es wird die Hauptschule Reichertshofen errichtet.

Die Hauptschule Reichertshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Reichertshofen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Reichertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Reichertshofen und der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

Die Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Hohenwart und Reichertshofen umfasst das Gebiet der Märkte Hohenwart und Reichertshofen sowie der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Brunnen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Waidhofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen).

7. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Landrat-von-Koch-Grundschule Rohrbach

Die bisherige Landrat-von-Koch-Volksschule Rohrbach (Grund- und Hauptschule) wird als Landrat-von-Koch-Grundschule Rohrbach fortgeführt.

Der Sprengel der Landrat-von-Koch-Grundschule Rohrbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Rohrbach.

13.b) Landrat-von-Koch-Hauptschule Rohrbach

Es wird die Landrat-von-Koch-Hauptschule Rohrbach errichtet.

Die Landrat-von-Koch-Hauptschule Rohrbach erhält die Bezeichnung Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach.

Der Einzugsbereich der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörnbach.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilimünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

8. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.b) Johann-Andreas-Schmeller-Hauptschule Scheyern

Die bisherige Johann-Andreas-Schmeller-Volksschule Scheyern (Hauptschule) wird als Johann-Andreas-Schmeller-Hauptschule Scheyern fortgeführt.

Die Johann-Andreas-Schmeller-Hauptschule Scheyern erhält die Bezeichnung Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern.

Der Einzugsbereich der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Gemeinden Scheyern und Gerolsbach sowie der Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilimünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

9. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Grundschule Schweitenkirchen-Paunzhausen

Die bisherige Volksschule Schweitenkirchen-Paunzhausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Schweitenkirchen-Paunzhausen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Schweitenkirchen-Paunzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Paunzhausen (Lkr. Freising) und Schweitenkirchen.

15.b) Hauptschule Schweitenkirchen-Paunzhausen

Es wird die Hauptschule Schweitenkirchen-Paunzhausen errichtet.

Die Hauptschule Schweitenkirchen-Paunzhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Schweitenkirchen-Paunzhausen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Schweitenkirchen-Paunzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Paunzhausen (Lkr. Freising) und Schweitenkirchen.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

10. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Grundschule Vohburg a. d. Donau

Die bisherige Volksschule Vohburg a. d. Donau (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Vohburg a. d. Donau fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Vohburg a. d. Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a. d. Donau ohne den Stadtteil Knodorf.

16.b) Hauptschule Vohburg a. d. Donau

Es wird die Hauptschule Vohburg a. d. Donau errichtet.

Die Hauptschule Vohburg a. d. Donau erhält die Bezeichnung Mittelschule Vohburg a. d. Donau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vohburg a. d. Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a. d. Donau und der Gemeinde Münchsmünster.

Die Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a. d. Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

11. § 1 Nr. 17.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.b) Hauptschule Wolnzach

Die bisherige Volksschule Wolnzach (Hauptschule) wird als Hauptschule Wolnzach fortgeführt.

Die Hauptschule Wolnzach erhält die Bezeichnung Mittelschule Wolnzach.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wolnzach umfasst das Gebiet des Marktes Wolnzach.

Die Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und die Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Pfaffenhofen a. d. Ilm, Reichertshausen, Schweitenkirchen-Paunzhausen und Wolnzach, der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach und der Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule Scheyern umfasst das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und des Gemeindeteils Puch des Marktes Markt Indersdorf (Lkr. Dachau) und der Gemeinden Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Paunzhausen (Lkr. Freising), Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern und Schweitenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 24. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 24. August 2011 44-5103-RO-LD-1-3,6/11-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 6. Juni 2011 (OBABl S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.b) St. Georg-Grundschule Bad Aibling

Die bisherige St. Georg-Volksschule Bad Aibling (Grund- und Hauptschule) wird als St. Georg-Grundschule Bad Aibling fortgeführt.

Der Sprengel der St. Georg-Grundschule Bad Aibling umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Staatsstraße 2078 Rosenheim-München; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

2. § 1 es wird folgende Nr. 4.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.c) St. Georg-Hauptschule Bad Aibling

Es wird die St. Georg-Hauptschule Bad Aibling errichtet.

Die St. Georg-Hauptschule Bad Aibling erhält die Bezeichnung St. Georg-Mittelschule Bad Aibling.

Der Einzugsbereich der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling ist das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Staatsstraße 2078 Rosenheim-München; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-

Mittelschule Großkarolinenfeld und die Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Staatsstraße 2078 Rosenheim-München, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

3. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.b) Leo-von-Welden-Grundschule Bad Feilnbach

Die bisherige Leo-von-Welden-Volksschule Bad Feilnbach (Grund- und Hauptschule) wird als Leo-von-Welden-Grundschule Bad Feilnbach fortgeführt.

Der Sprengel der Leo-von-Welden-Grundschule Bad Feilnbach umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Altofing, Bad Feilnbach, Bichl, Bindham, Brainpold, Derndorf, Eulenu, Gundelsberg, Gunzlhoh, Hausstatt, Hof, Jenbach, Kronwitt, Kutterling, Lippertskirchen, Litzldorf, Mooshäusl, Moosmühle, Oberbindham, Obersteinach, Rabenstein, Reithof, Torfwerk Feilnbach, Tregleralm, Untersteinach, Weidach und Wiechs der Gemeinde Bad Feilnbach.

4. § 1 es wird folgende Nr. 6.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.c) Leo-von-Welden-Hauptschule Bad Feilnbach

Es wird die Leo-von-Welden-Hauptschule Bad Feilnbach errichtet.

Die Leo-von-Welden-Hauptschule Bad Feilnbach erhält die Bezeichnung Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach.

Der Einzugsbereich der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach). Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

5. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Maria-Caspar-Filser-Grundschule Brannenburg

Die bisherige Maria-Caspar-Filser-Volksschule Brannenburg (Grund- und Hauptschule) wird als Maria-Caspar-Filser-Grundschule Brannenburg fortgeführt.

Der Sprengel der Maria-Caspar-Filser-Grundschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinde Brannenburg.

8.b) Maria-Caspar-Filser-Hauptschule Brannenburg

Es wird die Maria-Caspar-Filser-Hauptschule Brannenburg errichtet.

Die Maria-Caspar-Filser-Hauptschule Brannenburg erhält die Bezeichnung Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg.

Der Einzugsbereich der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Nußdorf a. Inn.

Die Mittelschule Oberes Inntal in Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Oberes Inntal in Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a. Inn und Oberaudorf.

6. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, Markt Bruckmühl

Die bisherige Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld (Grund- und Hauptschule) wird als Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, Markt Bruckmühl fortgeführt. Der Sprengel der Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, Markt Bruckmühl umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl ohne den Sprengel Nr. 10, Buchstabe a).

7. § 1 es wird folgende Nr. 10.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Justus-von-Liebig-Hauptschule Heufeld, Markt Bruckmühl

Es wird die Justus-von-Liebig-Hauptschule Heufeld, Markt Bruckmühl errichtet.

Die Justus-von-Liebig-Hauptschule Heufeld, Markt Bruckmühl erhält die Bezeichnung Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl.

Der Einzugsbereich der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl.

Die Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl, der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

8. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Franziska-Lechner-Grundschule Edling

Die bisherige Franziska-Lechner-Volksschule Edling (Grund- und Hauptschule) wird als Franziska-Lechner-Grundschule Edling fortgeführt.

Der Sprengel der Franziska-Lechner-Grundschule Edling umfasst das Gebiet der Gemeinde Edling, die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilgen der Gemeinde Pfaffing sowie die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed der Gemeinde Soyen.

11.b) Franziska-Lechner-Hauptschule Edling

Es wird die Franziska-Lechner-Hauptschule Edling errichtet.

Die Franziska-Lechner-Hauptschule Edling erhält die Bezeichnung Franziska-Lechner-Mittelschule Edling. Der Einzugsbereich der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling umfasst das Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing, die Gemeindeteile Fußstätt, Hirschpoint und die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed der Gemeinde Soyen, des Gemeindeteils Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg) sowie die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn,

Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

9. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Grundschule Eiselfing

Die bisherige Volksschule Eiselfing (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Eiselfing fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Eiselfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Eiselfing ohne den Gemeindeteil Breitenbach sowie den Stadtteil Weikertsham der Stadt Wasserburg a. Inn.

13.b) Hauptschule Eiselfing

Es wird die Hauptschule Eiselfing errichtet.

Die Hauptschule Eiselfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Eiselfing.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Eiselfing umfasst das Gebiet der Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett sowie das Gebiet des Gemeindeteils Röthenbach der Gemeinde Griesstätt.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

10. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.b) Grundschule Feldkirchen-Westerham

Die bisherige Volksschule Feldkirchen-Westerham (Grund-

und Hauptschule) wird als Grundschule Feldkirchen-Westerham fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham sowie die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

11. § 1 es wird folgende Nr. 14.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.c) Hauptschule Feldkirchen-Westerham

Es wird die Hauptschule Feldkirchen-Westerham errichtet.

Die Hauptschule Feldkirchen-Westerham erhält die Bezeichnung Mittelschule Feldkirchen-Westerham.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

Die Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl, der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

12. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Max-Joseph-Grundschule Großkarolinenfeld

Die bisherige Max-Joseph-Volksschule Großkarolinenfeld (Grund- und Hauptschule) wird als Max-Joseph-Grundschule Großkarolinenfeld fortgeführt.

Der Sprengel der Max-Joseph-Grundschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld sowie des gemeindefreien Gebietes Rotter Forst-Süd.

18.b) Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld

Es wird die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld errichtet.

Die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld erhält die Bezeichnung Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld.

Der Einzugsbereich der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinden Großkarolinenfeld und Schechen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Staatsstraße 2078 Rosenheim-München, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

13. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.a) Grundschule Oberes Inntal in Kiefersfelden

Die bisherige Volksschule Oberes Inntal in Kiefersfelden (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Kiefersfelden fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinde Kiefersfelden ohne die Gemeindeteile Guggenau, Mühlau, Mühlbach, Rechenau und Wildgrub.

20.b) Hauptschule Kiefersfelden

Es wird die Hauptschule Kiefersfelden errichtet.

Die Hauptschule Kiefersfelden erhält die Bezeichnung Mittelschule Kiefersfelden.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinden Kiefersfelden und Oberaudorf.

Die Mittelschule Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a. Inn und Oberaudorf.

14. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Hohenau-Grundschule Neubeuern

Die bisherige Volksschule Neubeuern (Grund- und Hauptschule) wird als Hohenau-Grundschule Neubeuern fortgeführt.

Der Sprengel der Hohenau-Grundschule Neubeuern umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern.

22.b) Hohenau-Hauptschule Neubeuern

Es wird die Hohenau-Hauptschule Neubeuern errichtet.

Die Hohenau-Hauptschule Neubeuern erhält die Bezeichnung Hohenau-Mittelschule Neubeuern.

Der Einzugsbereich der Hohenau-Mittelschule Neubeuern umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern sowie der Gemeinden Samerberg und Rohrdorf.

Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

15. § 1 Nr. 28.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.b) Michael-Ende-Grundschule Raubling

Die bisherige Michael-Ende-Volksschule Raubling (Grund- und Hauptschule) wird als Michael-Ende-Grundschule Raubling fortgeführt.

Der Sprengel der Michael-Ende-Grundschule Raubling umfasst das Gebiet der Gemeinde Raubling ohne die unter Nr. 28 Buchstabe a) beschriebenen Gemeindeteile.

16. § 1 es wird folgende Nr. 28.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.c) Michael-Ende-Hauptschule Raubling

Es wird die Michael-Ende-Hauptschule Raubling errichtet.

Die Michael-Ende-Hauptschule Raubling erhält die Bezeichnung Michael-Ende-Mittelschule Raubling.

Der Einzugsbereich der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet der Gemeinde Raubling.

Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

17. § 1 Nr. 32 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
32.a)	Grundschule Rott a. Inn

Die bisherige Volksschule Rott a. Inn (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Rott a. Inn fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Rott a. Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Rott a. Inn, das Gebiet der Gemeinde Ramerberg ohne die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen; dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

32.b)	Hauptschule Rott a. Inn
-------	-------------------------

Es wird die Hauptschule Rott a. Inn errichtet.

Die Hauptschule Rott a. Inn erhält die Bezeichnung Mittelschule Rott a. Inn.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rott a. Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Rott a. Inn, das Gebiet der Gemeinde Ramerberg ohne die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen; dazu das Gebiet der Gemeinde Griesstätt ohne den Gemeindeteil Röthenbach; dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

18. § 1 Nr. 38.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
38.b)	Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Die bisherige Volksschule Ostermünchen in Tuntenhausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen ohne das Gebiet von Nr. 38.a).

19. § 1 es wird folgende Nr. 38.c) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
38.c)	Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Es wird die Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen errichtet.

Die Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Staatsstraße 2078 Rosenheim-München, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

20. § 1 Nr. 40.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
40.b)	Hauptschule Wasserburg a. Inn

Die Volksschule Wasserburg a. Inn (Hauptschule) wird als Hauptschule Wasserburg a. Inn fortgeführt.

Die Hauptschule Wasserburg a. Inn erhält die Bezeichnung Mittelschule Wasserburg a. Inn.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wasserburg a. Inn umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn ohne den Stadtteil Weikertsheim, das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed; dazu die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amelang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 24. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 24. August 2011 44-5103-RO-LD-7/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 24. August 2011 (OBABl S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b) Grundschule Markt Bad Endorf

Die bisherige Volksschule Markt Bad Endorf (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Markt Bad Endorf fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Markt Bad Endorf umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf ohne die unter Nr. 5 Buchstabe a) genannten Gemeindeteile.

2. § 1 es wird folgende Nr. 5.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.c) Hauptschule Markt Bad Endorf

Es wird die Hauptschule Markt Bad Endorf errichtet.

Die Hauptschule Markt Bad Endorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Markt Bad Endorf.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Bad Endorf ist das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing und Höslwang, der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting sowie das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling.

Die Mittelschule Markt Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Markt Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

3. § 1 Nr. 37.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

37.b) Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen

Die bisherige Otfried-Preußler-Volksschule Stephanskirchen (Grund- und Hauptschule) wird als Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen fortgeführt.

Der Sprengel der Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Baierbach, Eitzing, Fussen, Haidholzen, Högering, Kieling, Kleinholzen, Kohlhaufmühle, Kronstauden, Krottenhausmühle, Landmühle, Pulvermühle, Puster, Reikering, Schömering, Sims, Simserfilze, Simssee, Sonnenholz, Stephanskirchen, Waldering und Weinberg der Gemeinde Stephanskirchen;

dazu der Gemeindeteil Kragling der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze:
Staatsstraße 2095 (Mitte) – Simsseestraße/Staatsstraße 2362 (Mitte);

dazu die Gemeindeteile Westerndorf/Westerndorferfilze der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze:
Lochbreitenstraße (Mitte) – Filzenweg (Mitte) – Birkenriedstraße (nicht zugehörig).

4. § 1 es wird folgende Nr. 37.c) angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
37.c)	Otfried-Preußler-Hauptschule Stephanskirchen

Es wird die Otfried-Preußler-Hauptschule Stephanskirchen errichtet.

Die Otfried-Preußler-Hauptschule Stephanskirchen erhält die Bezeichnung Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen.

Der Einzugsbereich der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen ist das Gebiet der Gemeinden Riedering, Stephanskirchen und Vogtareuth, das Gebiet der Gemeinde Prutting ohne den Gemeindeteil Salmering sowie die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling der Gemeinde Söchtenau.

Die Mittelschule Markt Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Markt Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 24. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim

Vom 22. August 2011 44-5103-RO-4-5/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 19. Juli 1979 (RABI OB S. 178), Neubeschreibungen vom 24. September 1991 (RABI OB S. 199), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 15. Juni 2011 (OBABI S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.a)	Grundschule Rosenheim-Aising

Die bisherige Volksschule Rosenheim-Aising (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Rosenheim-Aising fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Rosenheim-Aising umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Einmündung des Auerbachs in die Mangfall – Mangfall in östlicher Richtung bis Einmündung der Kalten – Kalten in südlicher Richtung bis Kreuzung Kufsteiner Straße/Aisinger Straße – entlang der Gemarkungsgrenze Happing/Aising in südlicher Richtung bis Stadtgrenze – Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Aising/Pang – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis Grünthalweg – kürzeste Verbindung zum Höhenbergweg (Ost) – Höhenbergweg (ausschließlich) – Brannenburger Straße (einschließlich) – Staatsstraße 2010 (einschließlich) in westlicher Richtung – Graf-Lambert-Weg (ausschließlich) – Roseneggerweg (ausschließlich) – Ludwig-Thoma-Straße (ausschließlich) – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalten – Kalten bis zur Einmündung in den Auerbach – Auerbach in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Mangfall.

1.b) Hauptschule Rosenheim-Aising

Es wird die Hauptschule Rosenheim-Aising errichtet.

Die Hauptschule Rosenheim-Aising erhält die Bezeichnung Mittelschule Rosenheim-Aising.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rosenheim-Aising umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Einmündung des Auerbachs in die Mangfall – Mangfall in östlicher Richtung bis Einmündung der Kalten – Kalten in südlicher Richtung bis Kreuzung Kufsteiner Straße/Aisinger Straße – entlang der Gemarkungsgrenze Happing/Aising in südlicher Richtung bis Stadtgrenze – Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Aising/Pang – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis Grünthalweg – kürzeste Verbindung zum Höhenbergweg (Ost) – Höhenbergweg (ausschließlich) – Brannenburger Straße (einschließlich) – Staatsstraße 2010 (einschließlich) in westlicher Richtung – Graf-Lambert-Weg (ausschließlich) – Roseneggerweg (ausschließlich) – Ludwig-Thoma-Straße (ausschließlich) – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalten – Kalten bis zur Einmündung in den Auerbach – Auerbach in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Mangfall; dazu das unter Nr. 3 und 4 beschriebene Gebiet der Stadt Rosenheim.

Die Mittelschulen Rosenheim-Aising und Rosenheim-Fürstätt bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Rosenheim-Aising und Rosenheim-Fürstätt umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Einmündung des Auerbachs in die Mangfall – Mangfall in östlicher Richtung bis Einmündung der Kalten – Kalten in südlicher Richtung bis Kreuzung Kufsteiner Straße/Aisinger Straße – entlang der Gemarkungsgrenze Happing/Aising in südlicher Richtung bis Stadtgrenze – Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Aising/Pang – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis Grünthalweg – kürzeste Verbindung zum Höhenbergweg (Ost) – Höhenbergweg (ausschließlich) – Brannenburger Straße (einschließlich) – Staatsstraße 2010 (einschließlich) in westlicher Richtung – Graf-Lambert-Weg (ausschließlich) – Roseneggerweg (ausschließlich) – Ludwig-Thoma-Straße (ausschließlich) – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalten – Kalten bis zur Einmündung in den Auerbach – Auerbach in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Mangfall;

dazu das unter Nr. 3 und 4 beschriebene Gebiet der Stadt Rosenheim;

dazu die Stadtteile Fürstätt und Rosenheim der Stadt Rosenheim nördlich der Linie Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – Kufsteiner Straße sowie westlich folgender Linie:

Mangfall (Mitte) – Kufsteiner Straße (ausschließlich) in Nordrichtung bis Bahnlinie Rosenheim/Mühldorf a. Inn – Bahnlinie in Nordwestrichtung.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Grundschule Rosenheim-Fürstätt

Die bisherige Volksschule Rosenheim-Fürstätt (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Rosenheim-Fürstätt fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Rosenheim-Fürstätt umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Die Stadtteile Fürstätt und Rosenheim nördlich der Linie Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – Kufsteiner Straße sowie westlich folgender Linie: Mangfall (Mitte) – Kufsteiner Straße (ausschließlich) in Nordrichtung bis Bahnlinie Rosenheim/Mühldorf a. Inn – Bahnlinie in Nordwestrichtung.

2.b) Hauptschule Rosenheim-Fürstätt

Es wird die Hauptschule Rosenheim-Fürstätt errichtet.

Die Hauptschule Rosenheim-Fürstätt erhält die Bezeichnung Mittelschule Rosenheim-Fürstätt.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rosenheim-Fürstätt umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Die Stadtteile Fürstätt und Rosenheim nördlich der Linie Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – Kufsteiner Straße sowie westlich folgender Linie: Mangfall (Mitte) – Kufsteiner Straße (ausschließlich) in Nordrichtung bis Bahnlinie Rosenheim/Mühldorf a. Inn – Bahnlinie in Nordwestrichtung; dazu das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Westliche Stadtgrenze – Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – westliche Stadtgrenze.

Die Mittelschulen Rosenheim-Aising und Rosenheim-Fürstätt bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Rosenheim-Aising und Rosenheim-Fürstätt umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Einmündung des Auerbachs in die Mangfall – Mangfall in östlicher Richtung bis Einmündung der Kalten – Kalten in südlicher Richtung bis Kreuzung Kufsteiner Straße/Aisinger Straße – entlang der Gemarkungsgrenze Happing/Aising in südlicher Richtung bis Stadtgrenze – Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Aising/Pang – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis Grünthalweg – kürzeste Verbindung zum Höhenbergweg (Ost) – Höhenbergweg (ausschließlich) – Brannenburger Straße (einschließlich) – Staatsstraße 2010 (einschließlich)

in westlicher Richtung – Graf-Lambert-Weg (ausschließlich) – Roseneggerweg (ausschließlich) – Ludwig-Thoma-Straße (ausschließlich) – Gemarkungsgrenze Aising/Pang in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalten – Kalten bis zur Einmündung in den Auerbach – Auerbach in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Mangfall;

dazu das unter Nr. 3 und 4 beschriebene Gebiet der Stadt Rosenheim;

dazu die Stadtteile Fürstätt und Rosenheim der Stadt Rosenheim nördlich der Linie Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – Kufsteiner Straße sowie westlich folgender Linie:

Mangfall (Mitte) – Kufsteiner Straße (ausschließlich) in Nordrichtung bis Bahnlinie Rosenheim/Mühldorf a. Inn – Bahnlinie in Nordwestrichtung.

3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Grundschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter

Die bisherige Volksschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Stadtgrenze – Hammerbach in südlicher Richtung bis Einmündung Herderbach – Wasserweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Ebersberger Straße – Ebersberger Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Schillerstraße – in westlicher Richtung entlang dem Grundstück der Bundespolizei bis zur Westerndorfer Straße – in westlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/München bis Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze in nördlicher Richtung – nördliche Stadtgrenze.

5.b) Hauptschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter

Es wird die Hauptschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter errichtet.

Die Hauptschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter erhält die Bezeichnung Mittelschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Stadtgrenze – Hammerbach in südlicher Richtung bis Einmündung Herderbach – Wasserweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Ebersberger Straße – Ebersberger Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Schillerstraße – in westlicher Richtung entlang

dem Grundstück der Bundespolizei bis zur Westerndorfer Straße – in westlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/München bis Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze in nördlicher Richtung – nördliche Stadtgrenze;

dazu das Gebiet des Sprengels der Volksschule Erlenau (Nr. 9) in Rosenheim ohne die Wohngebiete westlich der Ebersberger Straße bis zur Einmündung der Burgfriedstraße.

Die Mittelschulen Rosenheim-Westerndorf St. Peter und Rosenheim, Am Luitpoldpark, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Rosenheim-Westerndorf St. Peter und Rosenheim, Am Luitpoldpark, umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Stadtgrenze – Hammerbach in südlicher Richtung bis Einmündung Herderbach – Wasserweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Ebersberger Straße – Ebersberger Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Schillerstraße – in westlicher Richtung entlang dem Grundstück der Bundespolizei bis zur Westerndorfer Straße – in westlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/München bis Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze in nördlicher Richtung – nördliche Stadtgrenze;

dazu das Gebiet des Sprengels der Volksschule Erlenau (Nr. 9) in Rosenheim ohne die Wohngebiete westlich der Ebersberger Straße bis zur Einmündung der Burgfriedstraße;

dazu die unter Nr. 6 und 8 beschriebenen Gebiete der Stadt Rosenheim.

4. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.b)	Hauptschule Rosenheim, Am Luitpoldpark

Die bisherige Volksschule Rosenheim-Mitte, an der Witeltsbacher Straße (Hauptschule) wird als Hauptschule Rosenheim, Am Luitpoldpark, fortgeführt.

Die Hauptschule Rosenheim, Am Luitpoldpark, erhält die Bezeichnung Mittelschule Rosenheim, Am Luitpoldpark.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rosenheim, Am Luitpoldpark, umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Das unter Nr. 6 und 8 beschriebene Gebiet der Stadt Rosenheim;

dazu das Gebiet des Sprengels der Volksschule Erlenau (Nr. 9) westlich der Ebersberger Straße vom Beginn bis zur Einmündung der Burgfriedstraße.

Die Mittelschulen Rosenheim-Westerndorf St. Peter und Rosenheim, Am Luitpoldpark, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Rosenheim-Westerndorf St. Peter und Rosenheim, Am Luitpoldpark, umfasst das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Stadtgrenze – Hammerbach in südlicher Richtung bis Einmündung Herderbach – Wasserweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis Ebersberger Straße – Ebersberger Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Einmündung Schillerstraße – in westlicher Richtung entlang dem Grundstück der Bundespolizei bis zur Westerndorfer Straße – in westlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/München bis Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze in nördlicher Richtung – nördliche Stadtgrenze;

dazu das Gebiet des Sprengels der Volksschule Erlenau (Nr. 9) in Rosenheim ohne die Wohngebiete westlich der Ebersberger Straße bis zur Einmündung der Burgfriedstraße;

dazu die unter Nr. 6 und 8 beschriebenen Gebiete der Stadt Rosenheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 22. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Neufahrn b. Freising nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 9. September 2011
50-8716.2-FS-3-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die

Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Neufahrn b. Freising den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Neufahrn b. Freising gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Neufahrn b. Freising öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 12. September 2011 bis einschließlich 14. Oktober 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Neufahrn b. Freising, Bahnhofstraße 32, 85375 Neufahrn b. Freising, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und Donnerstag zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Neufahrn b. Freising

oder

- der Gemeinde Neufahrn b. Freising (www.neufahrn.de)
in der Rubrik Aktuelles – Bekanntmachungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 28. Oktober 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Hauptei-senbahnstrecken Gemeinde Neufahrn b. Freising“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 9. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident